BESCHLUSS DES RATES

vom 23. Juli 1984

über einen Beitrag an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften

(84/384/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf seiner Tagung vom 22. Mai 1984 bestätigte der Rat, daß feste Brennstoffe ein wesentliches Element der Energiestrategie der Gemeinschaft sind.

Die Kohleindustrie der Gemeinschaft befindet sich in einer Phase der Umstrukturierung und Modernisierung.

Diese Umstrukturierung und Modernisierung der Kohleindustrie wird zwangsläufig zu außerordentlichen Einbußen an Arbeitsplätzen führen ; zur Abmilderung der Konsequenzen dieser Arbeitsplatzverluste sollten Stützungsmaßnahmen ins Auge gefaßt werden ; daher muß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften für Kohle und Stahl angewandt werden.

Unter den gegenwärtigen Umständen reichen die im Rahmen des EGKS-Vertrags vorgesehenen Mittel zur Finanzierung dieser Maßnahmen nicht aus.

Wenn dieser Situation nicht abgeholfen wird, könnte sie die allgemeine Beschäftigungslage in der Gemeinschaft, insbesondere durch ihre sekundären Auswirkungen, erheblich verschlechtern, die harmonische Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit gefährden und dadurch die Verwirklichung eines Hauptziels der Gemeinschaft beeinträchtigen.

Die im Sozialbereich vorgesehene Maßnahme wird sich einerseits nach der Zahl der in einem bestimmten Zeitraum verlorenen Arbeitsplätze und andererseits nach der Höhe des von jedem Mitgliedstaat pro verlorenem Arbeitsplatz gewährten Sozialaufwandes richten.

In Kapitel 10 0 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für 1984 ist ein Betrag von 60 Millionen ECU eingesetzt —

BESCHLIESST :

Einziger Artikel

Der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird für das Haushaltsjahr 1984 aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für dasselbe Haushaltsjahr ein Sonderbeitrag von 60 Millionen ECU gewährt, um die gemeinschaftliche Finanzierung vorübergehender Sondermaßnahmen im Sozialbereich zugunsten der Kohleindustrie auf der Grundlage der einschlägigen Artikel des EGKS-Vertrags zu gewährleisten.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. O'KEEFFE

(1) ABl. Nr. C 46 vom 20. 2. 1984, S. 112.
(2) ABl. Nr. C 23 vom 30. 1. 1984, S. 59.